

## Faktenblatt zu den zentralen Anpassungen im KiTaG und der Richtlinie „Aktionsprogramm Unterstützung für geflüchtete Familien“ - Stand 27. April 2022

### I. Aktionsprogramm Unterstützung für geflüchtete Familien

#### a) Was ermöglicht das Aktionsprogramm?

- Mit einer Richtlinie wird das Land die Kommunen umfänglich finanziell dabei unterstützen, niedrigschwellige frühpädagogische Angebote, Angebote zur Sprachförderung von Kindern, Angebote der Begegnung und des Austauschs von Familien sowie Angebote zur Unterstützung beim Zugang zu Bildung, Betreuung und zum Gesundheitswesen auszubauen.
- Diese Angebote können insbesondere erbracht werden von Familienzentren, Familienbildungsstätten, Trägern von Angeboten der Frühen Hilfen, Vereinen sowie weiteren Einrichtungen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Auch Sportvereine können hier unterstützt werden.
- Das Aktionsprogramm hat ein Fördervolumen von 15 Mio. Euro, sofern der Landtag in dieser Woche die entsprechenden Beschlüsse fasst.

#### b) Warum ein Aktionsprogramm?

Die geflüchteten Familien sollen mit niedrigschwelligen Betreuungs- und Unterstützungsangeboten in den Sozialräumen bedarfsgerecht unterstützt werden. Diese müssen von den Familien leicht erreichbar und zugänglich sein. Sie helfen den Familien nicht nur dabei, offene Fragen in ihrem völlig neuen Alltag zu klären, sondern bieten darüber hinaus soziale und emotionale Unterstützung durch gemeinsame Aktivitäten in Gruppenkontexten und sollen vor allem in der ersten Phase als schnell verfügbare Betreuungsangebote implementiert werden.

### II. Änderung im KiTaG (§ 59)

#### a) Was wird angepasst?

- Kitas wird die Möglichkeit eröffnet, bis zum Ende des KiTa-Jahres am 31.07.2023 und damit zeitlich begrenzt, je nach Gruppentyp eine moderate Erhöhung der Platzkapazitäten von einem Kind bis zu drei Kindern zu beantragen.
- Es ist eine freiwillige Entscheidung der Kita, eine Gruppe zu erhöhen. Wenn ein Kita-Träger dies möchte, muss er u.a. die Elternvertretung beteiligen. Zudem muss die Kita eine Ausnahmegenehmigung beantragen.
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Einrichtungsaufsicht prüfen in jedem Einzelfall, ob eine Vergrößerung der Gruppe überhaupt möglich ist und die Gegebenheiten vor Ort diese erfordern. Wenn Kinder auch noch in anderen Einrichtungen vor Ort untergebracht werden könnten, ist eine entsprechende Ausnahme nicht möglich.
- In Integrationsgruppen und in Elementargruppen, die bereits mit einem abgesenkten Betreuungsschlüssel von 1,5 oder 1,75 Fachkräften mit einer Ausnahmegenehmigung betreuen, kann keine Aufstockung erfolgen.
- Je aufgestockte Elementargruppe wird für mindestens die Hälfte der wöchentlichen Öffnungszeit der Gruppe eine zusätzliche Hilfskraft beschäftigt. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für eine Ausweitung der Platzzahl. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen gesetzlicher Vorgaben.

#### b) Warum brauchen wir diese zeitlich begrenzte Anpassung?

Ukrainische Familien und ihre Kinder haben nach spätestens drei Monaten einen Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kita oder Kindertagespflege. Deshalb sieht sich das Land in der Verantwortung, vorausschauend und planvoll passende Rahmenbedingungen zu schaffen. So soll auch ukrainischen Kindern bei Bedarf eine Betreuung in einer Kita ermöglicht werden. Das Kindeswohl steht dabei stets im Fokus. Auch werden die Fachkräfte durch die zusätzlichen Hilfskräfte entlastet. Aufgrund des schon bestehenden Fachkräftemangels ist ein kurzfristiger Einsatz von Fachkräften unrealistisch, zumal diese Möglichkeiten nur befristet bis zum 31. Juli 2023 zur Verfügung stehen.